



**LAND
SALZBURG**

Landwirtschaftliches
Schulwesen und
Betriebe

Informationen
für Erziehungsberechtigte und Leiterin/Leiter
einer Kinderbetreuungseinrichtung

zur **Pflichtpraxis** landwirtschaftlicher FachschülerInnen
der Fachrichtung **Betriebs- und Haushaltsmanagement** als pädagogische
Zusatzkraft in der Elementarbildung in einer
Kinderbetreuungseinrichtung

An den landwirtschaftlichen Fachschulen Salzburgs kommt neben der theoretischen Ausbildung dem Erlernen von praktischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zu. Durch das Praktikum in einer Kinderbetreuungseinrichtung werden die praktischen Kenntnisse für die Tätigkeit als pädagogische Zusatzkraft in der Elementarbildung erworben. Ein solches Praktikum hat für die Praktikantin/den Praktikanten folgende positive Auswirkungen:

- Durch die Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung lernt die Schülerin/der Schüler eine **neue Arbeitswelt** kennen.
- Die Einbindung in eine Kinderbetreuungseinrichtung soll der **Bereicherung der Persönlichkeit** der Jugendlichen/des Jugendlichen dienen.
- Die Leiterin bzw der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines **Ausbildungsbetriebes** zu beschäftigen.
- Zwischen Einrichtung, Schule und der Praktikantin/dem Praktikanten soll ein intensiver Austausch entstehen.

Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler der Landwirtschaftlichen Fachschulen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Tätigkeit an einer dem Ausbildungsprofil entsprechende Kinderbetreuungseinrichtung nachweisen. Diese praktische Tätigkeit dient der Ergänzung der schulischen Ausbildung.

Der überwiegende Zweck des Praktikums ist die Erlernung praktischer Fähigkeiten durch die Praktikantin/den Praktikanten.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

1. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- ✓ Das Praktikum dauert mindestens 5 Wochen und ist in der dritten Klasse ab Beginn der Weihnachtsferien abzuleisten.
- ✓ Das Praktikum kann auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten bei der Schulbehörde bis längstens 1 Jahr nach der letzten Schulstufe nachgeholt werden, ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst danach möglich.

2. Fernbleiben vom Praktikum

- ✓ Das Fernbleiben vom Praktikum ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/den Schüler umgehend mitzuteilen.
- ✓ Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Praktikum kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten (bei Eigenberechtigten durch diese selbst) bis zu einem Tag die Klassenvorstellung oder Praktikumsbetreuung, für eine längere Dauer die Schulleitung erteilen.
- ✓ Ein unerlaubtes Fernbleiben kann dazu führen, dass zur Abschlussprüfung erst angetreten werden kann, wenn die versäumte Praktikumszeit nachgeholt wurde.

3. Praktikumseinrichtung

Wünschenswerte Voraussetzungen für die Praktikumseinrichtung sind

- ✓ die fachliche Befähigung und menschliche Eignung der Leiterin/des Leiters der Kinderbetreuungseinrichtung;
- ✓ zeitgemäße Betriebseinrichtungen und Vorhandensein von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen;
- ✓ die Bereitschaft der Leiterin/des Leiters zur Zusammenarbeit mit der Fachschule im Sinne des Ausbildungszieles.

4. Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Kinderbetreuungseinrichtung

- ✓ **Unterweisung** der Praktikantin/des Praktikanten in den jeweiligen Arbeiten;
- ✓ **Unterstützung** der Praktikantin/des Praktikanten bei den Praktikumsaufzeichnungen;
- ✓ Meldung einer **unerlaubten Abwesenheit** der Praktikantin/des Praktikanten an die Schule (siehe Punkt 3);
- ✓ Meldung von Problemen im Zuge des Praktikums an die Schule;
- ✓ **Unfälle und Schäden**, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind der Schule unverzüglich zu melden;
- ✓ **bei Entgeltlichkeit (allenfalls)** An- und Abmeldung der Praktikantin/des Praktikanten bei der Österr. Gesundheitskasse (ÖGK) vor Beginn und nach Beendigung des Praktikums (siehe Anlage 1: Unterscheidung PraktikantInnen/ArbeitnehmerInnen)
- ✓ **Betriebliche Vorsorge (= Abfertigung Neu):**
PraktikantInnen mit Arbeitnehmereigenschaft sind bei der betrieblichen Vorsorgekasse anzumelden, wenn das Praktikum länger als einen Monat dauert. Der Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts ist vom Arbeitgeber zu leisten.
- ✓ **Praktikumsbestätigung**
Nach Beendigung des Praktikums ist der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bestätigung über die im Praktikumsbetrieb tatsächlich abgeleistete Praxis auszustellen und zu unterfertigen. Die Praktikantin/der Praktikant hat die Praktikumsbestätigung der Schule innerhalb der ersten Unterrichtswoche vorzulegen.
➔ siehe Anlage 2: Praktikumsbestätigung

5. Sicherheit im Betrieb

- ✓ Die Leiterin/der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen.
- ✓ Zur Vermeidung von Unfällen muss jeder Arbeitgeber/jede Arbeitgeberin die entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (zB ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz etc) einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären. Dies gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/den Praktikanten betreffenden Arbeiten.

6. Beschäftigungszeit (siehe Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

- ✓ Zur Erreichung des Ausbildungszweckes soll die Beschäftigungszeit im Rahmen des Praktikums im Regelfall 30 Stunden pro Woche betragen, pro Tag darf diese 8 Stunden nicht überschreiten (Ausnahme bei Spitzen).
- ✓ Die für Jugendliche geltenden Ruhepausen, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe des KJBG und der KJBG-VO sind einzuhalten.
- ✓ Ausnahmen von der Beschäftigungszeit sind nur in begründeten Fällen erlaubt.

7. Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant hat

- ✓ sich gegenüber der Leiterin/dem Leiter und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten.
- ✓ die Ausbildungsanleitungen der Leiterin/des Leiters zu erfüllen.
- ✓ die Hausordnung zu respektieren und die übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen.
- ✓ mit den Einrichtungen und Gegenständen der Kinderbetreuungseinrichtungen sorgsam umzugehen.

8. Praxisaufzeichnungen

Von der Praktikantin/vom Praktikanten sind aufzuzeichnen:

- ✓ Betriebsbeschreibung (siehe Anhang)
- ✓ wöchentliche Arbeitsschwerpunkte
- ✓ Praxiseindrücke

Abgabetermin der Aufzeichnungen:

Drei Wochen nach Schulbeginn nach Abschluss der Pflichtpraxis. Diese Aufzeichnungen (Praxisbericht) sind in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Unterrichtsjahres auszuwerten.

Ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst nach dem nachweislich absolvierten Pflichtpraktikum möglich.

9. Praktikanten-Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält von der Schule eine Praktikanten-Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung (für den Praxisbetrieb, für die Erziehungsberechtigten und für die Schule).

Die Praktikanten-Vereinbarung ist vier Wochen vor Praktikumsbeginn unterschrieben an die Schule zur Unterfertigung durch die Schulleitung weiterzuleiten.

10. Praktikumsbetreuung und Praktikumsbesuch

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, wird der Praktikantin/dem Praktikanten auch ein Besuch am Praktikumsbetrieb abgestattet (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

11. Praktikanten-Entgelt

Eine Praktikantin/Praktikant hat keinen Anspruch auf ein Entgelt /Taschengeld.

Sofern jedoch ein Entgelt / Taschengeld vereinbart wird, hat die Kinderbetreuungs-einrichtung eine Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu prüfen und ist für diese verantwortlich.

12. Unfallversicherung

Bei einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze hat der Praktikumsbetrieb den Unfallversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1,1 % der Entlohnung an die jeweilige Gebietskrankenkasse zu entrichten.

13. Krankenversicherung

Die Praktikantin/der Praktikant ist im Regelfall über die Erziehungsberechtigten krankenversichert. Allfällige gesundheitliche Probleme haben die Erziehungsberechtigten dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

14. Haftpflichtversicherung

Das Land Salzburg hat für seine Schülerinnen und Schüler eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch die Zeit der Pflichtpraxis einschließt.

Übersicht wichtige Termine/Aufgaben

Aufgabe	Betriebsleiter/in	Praktikant/in	Bis wann
Praktikanten-Vereinbarung	unterschreiben → Pkt 11	Abgabe Schule	4 Wo vor Praktikum
Allenfalls: Anmeldung ÖGK	→ Pkt 5		vor Praktikumsbeginn
Allenfalls: Abmeldung ÖGK	→ Pkt 5		nach Praktikumsende
Unterweisung	→ Pkt 5, 15		vor Arbeitsbeginn
Praktikumsbestätigung	ausstellen → Pkt 5	Abgabe Schule	1. Unterr. Woche
Praxisaufzeichnungen	Unterstützung → Pkt 5	Abgabe Schule	bis 3. Wo der 3. Klasse
Meldepflichten	bei Problemen	bei Problemen	an Schule
Unfälle, Schäden	→ Pkt 5		sofort an Schule melden

Wichtige Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Praktikum

- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), §§ 10 ff, BGBl 599/1987
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009096>
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

erstellt durch:

Mag. Barbara Felber
LSI Ing. Christoph Faistauer
Stand: 4. November 2024

Unterscheidung PraktikantInnen/ArbeitnehmerInnen

I. Praktikantin/Praktikant

Sofern hinsichtlich des Praktikanten-Entgelts kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, wird darauf hingewiesen, dass bei allfälliger Vereinbarung eines Entgelts die Geringfügigkeitsgrenze mtl. € 551,10 (*Wert 2025*) beträgt. In diesem Fall ist nur die Unfallversicherungspflicht und ein Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) mit einem Beitragssatz von 1,53 % (zahlt Betrieb), aber keine Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherungspflicht gegeben.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Beginn des Praktikums!**

II. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Wird die Praktikantin/der Praktikant wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer eingesetzt (Arbeitspflicht, Überstundenleistung), so ist sie/er auch nach Kollektivvertrag als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer nach entsprechender Verwendung zu entlohnen.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Aufnahme der Beschäftigung**

→ **Hinweis: Dies entspricht nicht den schulrechtlichen Vorgaben für das Pflichtpraktikum**

PRAKTIKUMSBESTÄTIGUNG

LEITERIN/LEITER DER KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG

Name: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler

Name: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon Schüler/in: _____ E-Mail: _____

Telefon Eltern: _____ E-Mail: _____

das von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurden.

Besondere Bemerkungen der Leiterin/des Leiters zur Praktikantin/zum Praktikanten:

....., am

Unterschrift Leiterin/Leiter
der Kinderbetreuungseinrichtung